



WELT UNION TECKEL

gegründet 1992

Prüfungsordnung für Sonderprüfungen

GELTUNGSBEREICH UND ZWECK DER VERANSTALTUNGEN:

Die Weltunion der Teckel kann als Dachverband der nationalen Teckelklubs entweder selbst, oder durch einen Verbandsverein, der Mitglied der WUT ist, Sonderprüfungen veranstalten.

Die Sonderprüfungen stehen unter dem Ehrenschatz der Weltunion der Teckel oder deren amtierenden Präsidenten.

Die Sonderprüfungen sind international offene Veranstaltungen; sie haben den Zweck den Dachshunden der verschiedenen Länder die Möglichkeit zu geben, ihr Können auf einer der Sonderprüfungen zu zeigen, und damit ihre jagdliche Eignung auf internationalem Niveau nachzuweisen.

Für derartige Sonderprüfungen gibt die Weltunion der Teckel eine Prüfungsordnung heraus, nach deren allgemeinen, und für die einzelnen Prüfungen besonderen Bestimmungen, derartige Prüfungen auszurichten, und durch international anerkannte Leistungsrichter zu beurteilen sind.

Die Veranstaltung von Sonderprüfungen ist rechtzeitig und zeitgerecht allen Mitgliedsländern mitzuteilen, so dass diese in der Lage sind, Gespanne für die Prüfung zu nennen.

Meldeberechtigt sind jeweils die Mitgliedsländer, Meldungen von Hundeführern werden nicht angenommen. Sonderprüfungen finden nur dann statt, wenn für eine Prüfung mindestens acht Gespanne gemeldet werden. Über die Höchstzahl der anzunehmenden Hunde entscheidet der Veranstalter.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

VERANSTALTER UND DEREN AUFGABEN

- Mit der praktischen Durchführung einer Sonderprüfung kann die Weltunion auch ein Mitgliedsland beauftragen.
- Die Vorarbeiten für die Prüfung, deren Ausschreibung und die Durchführung selbst obliegen dem jeweiligen Veranstalter, der auch für die Bereitstellung geeigneter Reviere, die Nominierung des Prüfungsleiters und seines Stellvertreters zu sorgen hat.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, über die gezeigten Leistungen Zeugnisse auszustellen und diese nach der Prüfungsveranstaltung mit allen Durchschlägen an die Weltunion der Teckel zu senden.
- Das Ergebnis einer bestandenen Prüfung ist im Abstammungsnachweis des Hundes unter Anführung von Datum, Ort, Art der Prüfung, Gesamtpunktzahl und Preiskategorie zu vermerken und vom Veranstalter zu bestätigen.
- Prüfungen unter der Regie der WUT sind ausschließlich für Teckel ausgeschrieben.

PRÜFUNGSLEITER UND LEISTUNGSRICHTER:

PRÜFUNGSLEITER

- Der Prüfungsleiter und sein Stellvertreter muss im Land des Veranstalters ein durch die FCI anerkannter Leistungsrichter für Teckel sein.
- Dem Prüfungsleiter obliegt, im Einvernehmen mit den Revierinhabungen und den Leistungsrichtern, die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung unter Beachtung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- Der Prüfungsleiter hat vor Beginn der Prüfung eine einweisende Richterbesprechung abzuhalten; am Ende der Prüfung ist eine abschließende Richterbesprechung abzuhalten.
- Der Prüfungsleiter ist verpflichtet, Einsprüche entgegenzunehmen und gegebenenfalls ein Schiedsgericht einzuberufen.

LEISTUNGSRICHTER

- Die Beurteilung der vorgeführten Hunde obliegt den durch die FCI anerkannten Leistungsrichtern für Teckel. Diese sind verpflichtet sich an die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zu halten.
- Bei jeder Prüfungsveranstaltung haben mindestens drei Leistungsrichter pro Gruppe zu richten, die aus den Mitgliedsländern der WUT stammen müssen.
- Die Leistungsrichter werden durch die WUT eingeladen.
- Es ist nicht gestattet dass ein Leistungsrichter bei einer Prüfung einen Hund mit sich führt.
- Die Leistungsrichter sind verpflichtet, den Hundeführern noch im Prüfungsgelände die Urteilsziffern in den einzelnen Prüfungsfächern bekanntzugeben und die gezeigten Leistungen der Hunde zu erläutern.
- Im Verlauf der Prüfung können von den Leistungsrichtern ausgeschlossen werden: Andauernd winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde, aggressive Hunde, Hundeführer oder Eigentümer von Hunden, die wiederholt den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Leistungsrichter oder Ordner nicht

Folge leisten, die Leistungsrichter bei ihrer Tätigkeit stören, zu beeinflussen versuchen, oder einer abfälligen Kritik unterziehen. Der Grund eines Ausschlusses ist im Einlageblatt des Richterbuches zu vermerken.

ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN

- Zu einer Sonderprüfung werden Teckel zugelassen, die in einem von der FCI anerkanntem Stammbuch des Mitgliedslandes der WUT eingetragen sind, oder in einem Stammbuch eingetragen sind, deren Länder mit der FCI ein Kooperationsabkommen haben.
- Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde, hitzige Hündinnen sind nicht zur Prüfung zugelassen.
- Die Zulassung eines Hundes ist an ein Mindestalter von vollendeten 12 Lebensmonaten gebunden.
- Zu den Prüfungen sind Personen als Hundeführer nicht zugelassen, die von der FCI, vom jeweiligen Landesverband oder dessen Verbandsvereinen von kynologischen Veranstaltungen ausgeschlossen sind, bei zeitlich befristeten Ausschluss auf die Dauer des Ausschlusses.

NENNUNG

Die Nennung hat zu enthalten:

- Name, Zwingername, Eintragsnummer und Tätowienummer des Hundes;
- Rasse, Geschlecht, Wurfdatum, Farbe und Abzeichen.
- Name des Züchters,
- Name und Adresse des Eigentümers und des Hundeführers.
- Bereits erzielte Prüfungs- und Ausstellungsergebnisse,
- Datum und Unterschrift des meldenden Landesverbandes.

LOSNUMMERN

Die Reihenfolge, nach welcher die Hunde zur Arbeit aufgerufen oder in Gruppen zusammengefasst werden, ist durch Verlosung zu ermitteln. Erfolgt die Prüfung in mehreren Gruppen, so können die einzelnen Gruppen auch an die Leistungsrichter zugeteilt werden.

HUNDEFÜHRER

- Die Hundeführer müssen bei Aufruf anwesend sein, widrigenfalls die Prüfung ihrer Hunde abgelehnt werden kann.
- Das Vorführen der Hunde während der Prüfung hat nach den Anordnungen der Leistungsrichter zu erfolgen; nicht aufgerufene Hunde sind an der Leine zu führen.
- Ein Hundeführer darf bei einer Prüfung nur einen Hund führen.
- Dem Eigentümer ist während der Arbeit seines Hundes, wenn er diesen nicht selbst führt, jede Einflussnahme auf Hund und Hundeführer untersagt.
- Es steht dem Hundeführer frei, seinen Hund noch vor Beginn der Prüfung zurückzuziehen. In diesem Fall verfällt das Nenngeld und der Anspruch auf einen Preis.
- Nach oder während der Prüfung kann ein Hund nicht mehr von der Prüfung zurückgezogen werden.

PRÜFUNGSAUSSCHREIBUNG

Die Ausschreibung der Prüfung ist 12 Monate vor dem Prüfungsdatum den Landesverbänden zukommen zu lassen, damit jedem Mitgliedsland der WUT ausreichend Zeit verbleibt die Prüfung in ihrem Mitteilungsblatt auszuschreiben, so dass ein oder mehrere Hunde zur Prüfung gemeldet werden können. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Auswahl derartiger Hunde besonders bei größeren Landesvereinen entsprechend dauert.

Die Ausschreibung hat zu enthalten:

- Name und Adresse des Veranstalters;
- Anmeldestelle für Nennungen und Meldeschluss
- Nenngeld und Reugeld
- Art der Prüfung
- Datum und Ort der Prüfung
- Mindest- und Höchstzahl der zugelassenen Hunde pro Mitgliedsland
- Art des verwendeten Schweißes und der Herstellung der Fährten.
- Prüfungsleiter und Prüfungsleiter-Stellvertreter.

EINSPRÜCHE

- Einsprüche können im Verlauf der Prüfung jederzeit, oder nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im Prüfungsgelände bei der zuständigen Richtergruppe eingebracht werden. Die Richtergruppe ist verpflichtet, den Einspruch dem Prüfungsleiter unverzüglich bekanntzugeben.
- Mit dem Einspruch ist eine Kautions in der Höhe des zweifachen Nenngeldes zu hinterlegen. Diese verfällt zu Gunsten des Veranstalters, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben wird.
- Einsprüche des Prüfungsleiters und der amtierenden Richter sind von der Kautions befreit.
- Einwände gegen Formalfehler (Rechenfehler oder Reihungsfehler und dgl.) sind von der Kautions befreit und können vor Ort auch noch nach der Preisverteilung vorgenommen werden.
- Einsprüche gegen ein Richterurteil sind nicht gestattet.
- Nach dem offiziellen Ende der Prüfung können Einsprüche nicht mehr erhoben werden.

SCHIEDSGERICHT

- Über Einsprüche entscheidet ein Schiedsgericht
- Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern; dem Prüfungsleiter als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und zwei bei der Prüfung tätigen Leistungsrichtern als Beisitzer, von denen je einer vom Veranstalter und von der am Schiedsverfahren beteiligten Partei namhaft gemacht wird. Ist der amtierende Präsident der WUT anwesend, so führt er den Vorsitz – wenn er anerkannter Leistungsrichter der FCI für Teckel ist - und der Prüfungsleiter tritt an die Stelle des vom Veranstalter zu bestellenden Beisitzers. Beisitzer vertreten nicht die Interessen der nominierenden Partei, sondern müssen den Einspruch objektiv beurteilen.
- Das Schiedsgericht entscheidet ohne an bestimmte Formen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es fällt seine Entscheidungen bei

Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- Das Schiedsgericht kann zu Erledigung von Einsprüchen verfügen: den Ausschluss von der Prüfung, die Aberkennung von Prüfungsergebnissen und bereits vergebene Preise, die Wiederholung der Prüfung, die Abweisung des Einspruches.
- Das Schiedsgericht kann zur Erledigung von Einsprüchen verfügen: den Ausschluss von der Prüfung, die Aberkennung von Prüfungsergebnissen und bereits vergebenen Preisen, die Wiederholung der Prüfung, die Abweisung des Einspruches.
- Die Abänderung einer vergebenen Urteilsziffer durch das Schiedsgericht ist nicht zulässig.
- Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist keine Berufung möglich.

PRÜFUNGSZEUGNISSE

Über eine erfolgreich bestandene Sonderprüfung ist für jeden Hund ein Zeugnis auszustellen. Eine Kopie des Prüfungszeugnisses ist der Geschäftsstelle der Weltunion der Teckel zuzusenden.

SONDERPRÜFUNGEN:

SCHWEISS-PRÜFUNG OHNE RICHTERBEGLEITUNG

(SchwPoR/20 resp. SchwPoR/40)

Herstellung der Fährten

1. Schweißprüfungen ohne Richterbegleitung sollen nur in Revieren mit Schalenwildbeständen durchgeführt werden, damit für jeden auf einer SchwPoR/20 oder SchwPoR/40 geführten Hund Schwierigkeiten durch Verleitfährten gegeben sind.
2. Die Fährten sollen vorwiegend im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind vorhandene Blößen, Schläge und Wiesen.
3. Die Mindestlänge der Fährten muss 1,200 Schritte (1000 Meter) betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf mindestens 800 Schritte. Die einzelnen Fährten müssen durch erkennbare, natürliche Trennlinien so eingegrenzt sein, dass bei ordnungsgemäßer Einweisung des Hundeführers ein Überwechsel auf eine andere Fährte auszuschließen ist.
4. Der Fährtenverlauf ist dem natürlichen Krankverhalten des Wildes, jedoch ohne Widergänge, nachzuempfinden. Im Gesamtverlauf sind 3 gut mit Schweiß benetzte Wundbetten sowie 3 Haken anzulegen. Haken und Wundbetten müssen nicht kombiniert sein. In der Fährte werden 5 Verweiserpunkte sichtbar und gegen Verwehen gesichert, ausgelegt. Verweiserpunkte können unter anderem sein: Laubblätter, Stammabschnitte mit ca 5 cm Größe, Knochen mit oder ohne Wildstücke o.ä. Die Verweiserpunkte sollen für jede Fährte unterschiedlich gestaltet oder nummeriert sein. Die zur Markierung der Wundbetten verwendeten Wildbretteile und Schweiß, sowie bei getupften oder getretenen Fährten eingesetzten Schalen müssen von derselben Wildart stammen.
5. Zur Herstellung der Fährten darf nur Rotwild-, Rehwild- oder Damwildschweiß verwendet werden; auf einer Prüfung nur Schweiß derselben Wildart. Der Schweiß wird vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Die verwendete Schweißart ist in der Ausschreibung der Prüfung bekanntzugeben.
6. Auf eine Fährtenlänge von 1,200 Schritten muss ein Viertelliter Schweiß verwendet werden. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.
7. Die Mindeststehtzeit der Fährten beträgt 20 oder 40 Stunden.
8. Das Festlegen des Fährtenverlaufes hat einige Zeit vor der Prüfung zu geschehen.
9. Am Anschuss ist die Fährtennummer deutlich sichtbar anzubringen. Der Anschuss ist mit Schweiß und Schnitthaar zu versehen.
10. Die Fährten können durch Spritzen, Tupfen oder Treten hergestellt werden.
11. Fährten dürfen nur vom Anschuss zum Stück (keinesfalls in umgekehrter Reihenfolge) gelegt werden.

ABLAUF DER PRÜFUNG:

1. Vor der Prüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung und der einheitlichen Beurteilung eine eingehende Richterbesprechung stattfinden.
2. Für die von der Prüfungsleitung einer Richtergruppe zugewiesenen Hunde werden die Fährtennummern ausgelost.
3. Vor Beginn der Fährtenarbeit eines Hundes ist am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild in grünem Zustand oder eine nasse Decke, nicht unnatürlich versteckt, abzulegen. Der Wildträger muss unmittelbar nach dem Ablegen die dort angebrachten Markierungen, mit Ausnahme der Fährtennummer, entfernen.
4. Danach haben sich die Stückrichter vom ausgelegten Stück zu entfernen und sich mit Wind vom Stück so zu verbergen, dass sie weder durch den Führer noch vom Hund wahrgenommen werden können. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.
5. Zu leisten ist ausschließlich reine Riemenarbeit.
6. Der Führer muss seinen Hund bei der Arbeit am mindestens 6 m langen, in ganzer Länge abgedockten, gerechten Schweißriemen und gerechter Schweißhalsung führen.
7. Der Führer wird von der Richtergruppe am Anschluss in die Fluchtrichtung eingewiesen. Von da an sind Hund und Führer ohne jegliche Begleitung ihrer Aufgabe zu überlassen. Die Uhrzeit bei Beginn der Fährtenarbeit ist durch die Richtergruppe im Richterbericht zu notieren.
8. Die Stückrichter haben die Uhrzeit der Ankunft des Gespannes am Fährtenende im Richterbericht zu notieren.
9. Die Fährten werden vor Beginn der Prüfung unter den Hundeführern verlost.

BEWERTUNG DER ARBEITEN:

1. Jedes Nachsuchengespann, welches innerhalb der vorgegebenen Zeit von 1 ½ Stunden am Stück ist, und mindestens zwei Verweiserpunkte vorweisen kann, hat die Prüfung bestanden.
2. Die Ergebnisbekanntgabe erfolgt nach der Anzahl der vorgelegten Verweiserpunkte; bei gleicher Verweiserpunktzahl wird der Teckel mit der kürzeren Arbeitszeit vorman gestellt.
3. Auf dem Zeugnis wird die Anzahl der vorgelegten Verweiserpunkte und die Dauer der Fährtenarbeit eingetragen.

TITELVERGABE:

Jenes Gespann, das die meisten Verweiserpunkte in kürzester Arbeitszeit vorweisen kann, erhält durch die WUT den Titel

„SchwPoR-Sieger 20/40/200X“

zuerkannt.

gez.:
W. Ransleben
Präsident der WUT

gez.:
F. Kussel
Geschäftsführer der WUT

Die vorliegende Prüfungsordnung wurde den Mitgliedsländern der WUT in der Sitzung der WUT am 10. August 2001 in Boras zur Kenntnis gebracht und beschlossen.